



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-246/2012-7

Ggst.: VERBUND Hydro Power AG, Wien,
Kraftwerk Peggau - Adaptierung der Wehranlage Adriach;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. Dezember 2012

„VERBUND Hydro Power AG, Wien,
Kraftwerk Peggau - Adaptierung der Wehranlage Adriach;
UVP-Feststellungsverfahren“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der VERBUND Hydro Power AG mit dem Sitz in Wien (FN 84438z des Handelsgerichtes Wien) vom 23. Oktober 2012 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der VERBUND Hydro Power AG „Kraftwerk Peggau – Adaptierung der Wehranlage Adriach“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 1 Z 1 sowie Anhang 1 Z 30 lit. a), b) und c) Spalte 1

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 55/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 12,30
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 24 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€ 144,00
gesamt:	€ 156,30

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. vorzunehmen:

Gebühren:	1x € 14,30	für den Antrag vom 23. Oktober 2012
	18x € 3,90	für die Beilagen
	16x € 7,80	für die eingereichten Pläne
	4x € 21,80	für die Beilagen
Gesamtsumme	€ 296,50	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 23. Oktober 2012 hat die VERBUND Hydro Power AG mit dem Sitz in Wien (FN 84438z des Handelsgerichtes Wien) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der VERBUND Hydro Power AG „Kraftwerk Peggau – Adaptierung der Wehranlage Adriach“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde ein im Oktober 2012 erstellter Technischer Bericht vorgelegt.

II. Am 25. Oktober 2012 wurde zur Klärung folgender Fragen eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Wasserbautechnik eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Liegt das gegenständliche Kraftwerk in einer Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000?
3. Sofern Frage 2. bejaht wird:
Handelt es sich bei den vorhabensgegenständlichen Maßnahmen um technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben bzw. um Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden (vgl. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000)?

III. Am 21. November 2012 hat der wasserbautechnische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die Verbund Hydro Power AG hat den Antrag um Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Kraftwerk Peggau – Adaptierung der Wehranlage Adriach“ eine UVP –Pflicht gegeben ist. Seitens der UVP-Behörde wurde an den wasserbautechnischen ASV der Auftrag erteilt, zu nachfolgenden Fragen Befund und Gutachten zu erstellen:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Liegt das gegenständliche Kraftwerk in einer Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000?
3. Sofern Frage 2. bejaht wird:
Handelt es sich bei den vorhabensgegenständlichen Maßnahmen um technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben bzw. um Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden (vgl. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000)?

Das KW Peggau mit der Wehranlage Adriach ist unter der Postzahl 6/363 im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung eingetragen und wird dieses als Ausleitungskraftwerk betrieben. Das Einzugsgebiet der Mur beträgt für die ggst. Wasserkraftanlage gemäß vorliegenden Projektunterlagen 6605 km². Die Engpassleistung beträgt 13,2 MW bei einer Ausbauwassermenge von 110 m³/s und einer damit verbundenen Nutzfallhöhe von 12,7m.

Das Oberliegerkraftwerk KW Rabenstein wird als Laufkraftwerk betrieben und liegt die Wehrachse ca. 2,4 km flussaufwärts der Wehranlage Adriach der Wasserkraftanlage Peggau.

Zwischen der Wehranlage Adriach und dem zugehörigen Krafthaus der Anlage Peggau liegt eine ca. 4,4 km lange Ausleitungsstrecke.

Das Unterliegerkraftwerk KW Friesach wird als Laufkraftwerk betrieben und liegt die Wehrachse ca. 3,2 km flussabwärts des Krafthauses des KW Peggau.

Im nunmehr vorliegenden Projekt ist es vorgesehen, die Wehranlage Adriach des KW Peggau zu adaptieren. Unter Anderem ist es vorgesehen, ein Wehrkraftwerk und eine Fischaufstiegshilfe zu errichten und gleichzeitig durch Entfernen der bestehenden Sohlschwelle die Fischpassierbarkeit herzustellen.

Das geplante Wehrkraftwerk soll in Form eines beweglichen Kraftwerkes hergestellt werden. Das Wehrkraftwerk soll gemäß vorliegenden Projektunterlagen eine Engpassleistung von 2,3 MW bei einem Ausbaudurchfluss von $50\text{m}^3/\text{s}$ und einer Bruttofallhöhe von 5,1 m aufweisen. Das Stauziel soll dabei wie bereits bisher unverändert auf Höhe 410,07 m ü.A. gehalten werden.

Auf Basis der oben beschriebenen bestehenden Anlagenkonzeption und den beabsichtigten Maßnahmen wird zu den einzelnen Fragen Folgendes ausgeführt:

Zu 1) Das vorliegende Projekt ‚KW Peggau, Adaptierung Wehranlage Adriach‘ der VERBUND Hydro Power AG vom 19.10.2012 ist als dem Stand der Technik entsprechend geplant und sind alle Projektdarstellungen und Berechnungen als plausibel anzusehen.

Zu 2) Die bestehenden Kraftwerke Rabenstein, Peggau und Friesach der VERBUND Hydro Power AG liegen bereits im Zustand vor Errichtung des Wehrkraftwerkes in einer Kraftwerkskette gemäß UVP-G 2000. Durch die Errichtung des Wehrkraftwerkes kommt es zu keinen Änderungen der Abstände zwischen den einzelnen Anlagen.

Zu 3) Das geplante Wehrkraftwerk, die Fischaufstiegshilfe und das Entfernen der Sohlschwelle sowie weitere projektgemäß vorgesehene Maßnahmen dienen der Anpassung der bestehenden Kraftwerksanlage an den Stand der Technik. Im Zuge dieser Anpassung ist es erforderlich, das Abfuhrvermögen der bestehenden Wehranlage zu erhöhen (Erfüllung der n-1 Bedingung bei Hochwässern) und die Durchgängigkeit gemäß NGP herzustellen.

Im Zuge dieser Anpassung wird das Wehrkraftwerk errichtet um einerseits eine zusätzliche Hochwasserabfuhrmöglichkeit zu schaffen und andererseits eine bessere Nutzung des vorhandenen Potentials der Mur im ggst. Abschnitt zu erreichen.

Durch die Errichtung des Wehrkraftwerkes kommt es zu einer Erhöhung des Ausbaugrades der Mur beim KW Peggau von derzeit 140 Überschreitungstagen auf zukünftig 74 Überschreitungstage.

Die Ausbauwassermenge erhöht sich von $110\text{m}^3/\text{s}$ auf nunmehr $160\text{m}^3/\text{s}$. Gleichzeitig kann die erforderliche Restwassermenge, welche über das Wehrkraftwerk geleitet wird, energetisch genutzt werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Engpassleistung der Gesamtanlage erhöht und kann somit das vorhandene Potential der Mur im ggst. Abschnitt besser und somit effizienter genutzt werden.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Stauraum bzw. auf die nach der Wehranlage folgende Ausleitungsstrecke ist festzuhalten, dass keine negativen Auswirkungen gegeben sind. Dies ist einerseits durch die Beibehaltung des Stauzieles und andererseits durch Herstellung der Durchgängigkeit und Anpassung der Restwassermenge an die Forderungen des NGP begründet.

Es ist davon auszugehen, dass es in der Ausleitungsstrecke vielmehr zu einer Verbesserung des derzeitigen Zustandes kommen wird.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass es durch die Errichtung des Wehrkraftwerkes und der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zu einer Anpassung an den Stand der Technik im Hinblick auf die Hochwassersituation (n-1 Bedingung) kommt und gleichzeitig das vorhandene Potential der Mur im ggst. Abschnitt besser (effizienter) genutzt wird. Verschlechterungen im Bereich des Stauraumes sind nicht gegeben, da das Stauziel beibehalten wird. In der Ausleitungsstrecke kommt es zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation, da bei der ggst. Wehranlage die Durchgängigkeit hergestellt wird und die Restwassersituation an die Anforderungen des NGP angepasst wird.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen (Wehrkraftwerk, Herstellung der Durchgängigkeit, Maßnahmen bei der Wehranlage) handelt es sich somit um technische Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Gesamtanlage, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die weiterführende Unterliegerstrecke sowie die Stauraumlänge haben und dienen auch zur Herstellung der Durchgängigkeit.“

IV. Mit Schreiben vom 23. November 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die VERBUND Hydro Power AG beabsichtigt, im Zuge der Adaptierung der Wehranlage beim bestehenden Kraftwerk Peggau ein Wehrkraftwerk mit einer Engpassleistung von 2,3 MW zu errichten. Aufgrund der Lage in einer Kraftwerkskette ist zu prüfen, ob der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 30 zum UVP-G zur Anwendung kommt. Der wasserbautechnische ASV führt dazu aus, dass es sich bei den geplanten Adaptierungsarbeiten um technische Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Gesamtanlage handelt, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die weiterführende Unterliegerstrecke sowie die Stauraumlänge haben und der Herstellung der Durchgängigkeit dienen. Das Gutachten des wasserbautechnischen ASV ist vollständig, nachvollziehbar und steht in Einklang mit den logischen Denkgesetzen. Auf Basis der Ergebnisse dieses Gutachtens kommt für die geplante Adaptierung der Wehranlage Adriach der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 30 zum UVP-G zur Anwendung, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.“

VI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Das in den Jahren 1906 bis 1908 errichtete und in den Jahren 1963 bis 1965 erweiterte Kraftwerk Peggau mit einer Engpassleistung von 13,2 MW befindet sich bei Mur-km 209,11 und ist als Ausleitungskraftwerk konzipiert.

II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Modifikation der Wehranlage – Adaptierung Tosbecken (siehe Technischer Bericht Seite 11f),
- Errichtung eines Wehrkraftwerkes mit einer Engpassleistung von 2,3 MW (siehe Technischer Bericht Seite 12f),
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe (siehe Technischer Bericht Seite 20),
- Adaptierung Tauchwand Einlaufbauwerk Triebwasserkanal (siehe Technischer Bericht Seite 20),
- Herstellung der Fischpassierbarkeit durch Entfernung der Sohlschwelle (siehe Technischer Bericht Seite 20).

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu

unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Zunächst ist die Frage zu klären, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben handelt.

„Bezüglich der Abgrenzung zwischen neuen Vorhaben und Änderungen bestehender Anlagen bzw. Eingriffen ist eine umfassende Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der bestehenden Anlage und dem neuen Projekt anzustellen. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen, so ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage bzw. des bestehenden Eingriffes zu qualifizieren. Bei geplanter gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu hinzukommenden Anlage ist von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen. Die Anwendung des Änderungstatbestandes setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben bereits als rechtskräftig genehmigt angesehen werden kann, wenn also alle materiengesetzlichen Bewilligungen für das Vorhaben, das geändert werden soll, vorliegen. (Baumgartner/Peter, Kurzkomentar UVP-G 2000, Verlag Österreich, Wien 2010, Seite 95f)“

Das geplante Wehrkraftwerk mit einer Engpassleistung von 2,3 MW wird in die bestehende Wehranlage integriert und ebenso wie das bestehende Kraftwerk von der VERBUND Hydro Power AG betrieben, sodass von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen ist.

Zur Frage, ob das zu ändernde Vorhaben als rechtskräftig genehmigt angesehen werden kann, ist Folgendes festzuhalten.

- Eine Einsichtnahme in das Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung hat ergeben, dass das Wasserbenutzungsrecht für das gegenständliche Kraftwerk bis 12. Oktober 2051 befristet ist (siehe Postzahl 6/363).
- Gemäß § 62 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Februar 2000, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft in Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 1999 - Stmk. ElWOG 1999) und das Steiermärkische Starkstromwegesgesetz 1971 geändert wird, LGBl. Nr. 32/2000, gelten Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, als nach diesem Gesetz genehmigt. Gleichlautende Regelungen finden sich im § 76 Abs. 12 des Gesetzes vom 3. Juli 2001, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001 - Stmk. ElWOG 2001), LGBl. Nr. 60/2001, sowie im § 67 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. April 2005, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2005 – Stmk. ElWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005 i.d.g.F.
- Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass sowohl die in den Jahren 1906 bis 1908 erfolgte Errichtung als auch die in den Jahren 1963 bis 1965 durchgeführte Erweiterung des gegenständlichen Kraftwerkes bewilligungsfrei waren. Aus § 35 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 i.d.g.F. („Die nach den bisherigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen erteilten Bewilligungen bleiben unberührt.“), ist abzuleiten, dass das gegenständliche Kraftwerk rechtmäßig besteht und betrieben wird.

Das zu ändernde Vorhaben kann somit aus wasser-, elektrizitäts- und naturschutzrechtlicher Sicht als rechtskräftig genehmigt angesehen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

V. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 unterliegen der UVP-Pflicht:

- a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;
- b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;
- c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand ⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. (Fußnote 7 bestimmt: Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) folgende Gewässerlänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km², 2 km bei EZG von 10 – 50 km², 3 km bei EZG von 51 – 100 km², 4 km bei EZG von 101 – 500 km², 5 km bei EZG von 501 – 1 000 km², 10 km bei EZG ab 1 001 km².)

Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.“

VII. § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist i.V.m. Anhang 1 Z 30 lit. a) und lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 nicht anzuwenden, da das gegenständliche Änderungsvorhaben (Erhöhung der Engpassleistung um 2,3 MW) eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% der in Anhang 1 Z 30 lit. a) und lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte (Engpassleistung von 15 MW bzw. 10 MW) nicht erreicht.

VIII. Die Anwendung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 setzt voraus, dass es sich um eine Wasserkraftanlage in einer Kraftwerkskette handelt.

Aus dem Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) III.) ergibt sich, dass *„die bestehenden Kraftwerke Rabenstein, Peggau und Friesach der VERBUND Hydro Power AG bereits im Zustand vor Errichtung des Wehrkraftwerkes in einer Kraftwerkskette gemäß UVP-G 2000 liegen. Durch die Errichtung des Wehrkraftwerkes kommt es zu keinen Änderungen der Abstände zwischen den einzelnen Anlagen.“*

Das gegenständliche Änderungsvorhaben (Erhöhung der Engpassleistung um 2,3 MW) erreicht eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 des Anhanges 1 Z 30 lit. c) festgelegten Schwellenwertes von 2 MW.

IX. Gemäß Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 sind von Z 30 technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden, ausgenommen; bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.

Zur Frage, ob dieser Ausnahmetatbestand im gegenständlichen Fall verwirklicht wird, wurde ein Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) III.) eingeholt. Der Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, „*dass es durch die Errichtung des Wehrkraftwerkes und der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zu einer Anpassung an den Stand der Technik im Hinblick auf die Hochwassersituation (n-1 Bedingung) kommt und gleichzeitig das vorhandene Potential der Mur im ggst. Abschnitt besser (effizienter) genutzt wird. Verschlechterungen im Bereich des Stauraumes sind nicht gegeben, da das Stauziel beibehalten wird. In der Ausleitungsstrecke kommt es zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation, da bei der ggst. Wehranlage die Durchgängigkeit hergestellt wird und die Restwassersituation an die Anforderungen des NGP angepasst wird. Bei den vorgesehenen Maßnahmen (Wehrkraftwerk, Herstellung der Durchgängigkeit, Maßnahmen bei der Wehranlage) handelt es sich somit um technische Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Gesamtanlage, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die weiterführende Unterliegerstrecke sowie die Stauraumlänge haben und dienen auch zur Herstellung der Durchgängigkeit.*“

Aus dem vorliegenden Gutachten ergibt sich vollkommen schlüssig und nachvollziehbar, dass der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000 erfüllt ist.

X. Aufgrund der Erfüllung der Ausnahmebestimmung des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000, ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die VERBUND Hydro Power AG, Europaplatz 22, 1150 Wien, als Projektwerberin,
2. die VERBUND Hydro Power AG, E-Werkstraße 149, 8121 Deutschfeistritz, als Projektwerberin,
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II,
3. die Stadtgemeinde Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten, als Standortgemeinde,
4. die Marktgemeinde Deutschfeistritz, Grazer Straße 1, 8121 Deutschfeistritz, als Standortgemeinde,
5. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenatspräsidentin,

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
7. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976,
8. die Abteilung 13, zu Handen Herrn Dr. Michael Wiespeiner, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005,
9. die Abteilung 13, zu Handen Frau Mag. Eva Maria Hofer, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959,
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
11. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
12. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: